

Gesetz
über die Unterbringung und Versorgung von
geflüchteten Menschen und Asylbegehrenden auf dem Tempelhofer Feld

Vom 29. April 2024

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Gesetzes zum
Erhalt des Tempelhofer Feldes

Das Gesetz zum Erhalt des Tempelhofer Feldes vom 14. Juni 2014 (GVBl. S. 190), das zuletzt durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Flüchtlinge“ durch die Wörter „geflüchtete Menschen“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bis zum 31. Dezember 2028 sind auf der in Anlage 4 dargestellten Fläche östlich des Vorfeldes

 1. mobile Unterkünfte zur Unterbringung von geflüchteten Menschen und Asylbegehrenden,
 2. mobile Einrichtungen für Bildung, Begegnung und Betreuung sowie
 3. damit zusammenhängende Befestigungen und Einfriedungen

zulässig. Werden davon Flächen benötigt, die zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme durch Sport- oder Freizeitnutzungen belegt sind, sind diese im selben Umfang an geeigneter Stelle auf dem Tempelhofer Feld ersatzweise auszuweisen und entsprechende Anlagen zu ersetzen, sodass es zu keiner temporären Einschränkung des Sportangebotes kommt. Nach

Ablauf der Frist oder im Fall einer vorherigen dauerhaften Aufgabe der Nutzung nach Satz 1 sind die Anlagen zurückzubauen. Satz 3 findet keine Anwendung auf Anlagen, die nach § 7 genehmigungsfähig sowie baurechtlich zulässig und in dem Entwicklungs- und Pflegeplan gemäß Anlage 3 entsprechend berücksichtigt sind. Die baurechtlichen Vorschriften, insbesondere § 246 Absatz 13 des Baugesetzbuchs, bleiben unberührt.“

- c) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - d) Absatz 3 wird Absatz 2.
 - e) Absatz 4 wird aufgehoben.
2. Die Anlage 4 erhält die aus dem Anhang zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 29. April 2024

Die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

Cornelia Seibeld

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Kai Wegner

Anhang zu Artikel 1 Nummer 2

„Anlage 4



Fläche gemäß § 9 Absatz 1

 Flächenabgrenzung
ca. 144.242 m² = 4,74% der Fläche des Tempelhofer Feldes



Darstellung gem. Anlage 1 (nachrichtl. Übernahme)

-  Räumliche Abgrenzung des Tempelhofer Feldes (304 ha)
-  Abgrenzung Äußerer Wiesenring zum Zentralen Wiesenbereich“